



Aktuelle Arbeitsplatz- und Infektionsschutzregelungen in der Zahnarztpraxis

Stand: 01.10.2022

1. Zutrittsregelungen für Zahnarztpraxen

- 1.1 Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sie müssen auch keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung als Voraussetzung für eine Behandlung erbringen.
- 1.2 Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten (z. B. Erziehungsberechtigte, Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben sowie Personal des Rettungsdienstes) benötigen weder einen tagesaktuellen Testnachweis noch einen Corona-Immunitätsnachweis (2G).
- 1.3 Sonstige Personen (z. B. Handwerker, Techniker) unterliegen bis zum 31.12.2022 einer Corona-Immunitätsnachweispflicht (2G).

2. Maskenpflicht für Patienten und Besucher in der Zahnarztpraxis

Seit 01. Oktober 2022 müssen Patientinnen und Patienten, Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten und sonstige Personen (z. B. Postbote, Handwerker, Techniker), beim Betreten einer Zahnarztpraxis gemäß Infektionsschutzgesetz eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) muss nicht getragen werden von

- 1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
- 3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

3. Aktuelle Arbeitsschutzvorgaben für die Zahnarztpraxis

3.1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung: Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin insbesondere die bekannten und bewährten Maßnahmen zu prüfen, wie z. B.:

- Umsetzung der Basisschutzmaßnahmen (AHA+L),
- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte,
- Prüfen, ob Home-Office angeboten werden kann,
- Testangebote für alle in Präsenzbeschäftigten.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin seinen Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder geeignete Atemschutzmasken (z. B. FFP2) bereitstellen. Diese Masken sind von den Beschäftigten zu tragen.

Die aktuell gültige Corona-Testverordnung ermöglicht nach wie vor die pauschale Sachkosten-Vergütung für 10 Schnelltests pro Praxisbeschäftigten pro Monat über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu finden Sie hier.

Das Hygienekonzept ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

3.2 Berufsgenossenschaft (BGW): Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, abhängig von der jeweils aktuellen Infektionslage und den Infektionsrisiken am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen festlegen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Dabei spielen die bestehenden Basisschutzmaßnahmen (AHA+L) weiterhin eine wichtige Rolle. Zu den Informationen der BGW gelangen Sie hier.

Ihre LZK-Geschäftsstelle